

Kurzmitteilungen aus Statistik und Stadtforschung

Der Zensus 2022: auch in Augsburg wird gezählt

Volkszählungen sind gesetzlich angeordnete Erhebungen von Personen innerhalb eines Gebietes und wurden im Orient schon in der Antike zur Steuerzwecken durchgeführt. In Europa dagegen gab es selbst im Mittelalter noch kaum vergleichbare Erhebungen. Auf dem Gebiet Deutschlands fand die erste Volkszählung 1816 im Königreich Preußen statt. Ab 1834 bis 1867 führte der Deutsche Zollverein Volkszählungen in den Mitgliedsländern durch, diese sogar regelmäßig alle drei Jahre. Im Deutschen Kaiserreich fanden erstmals 1871 und ab 1875 bis 1910 alle fünf Jahre Erhebungen statt, danach nur noch in unregelmäßigen Abständen. So folgten weitere Zählungen in den Jahren 1919, 1925 und 1933. Nach dem Krieg gab es bis zur Wiedervereinigung im Osten fünf und im Westen sechs Volkszählungen, welche zugleich Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählungen waren. Die letzte Volkszählung in der ehemaligen DDR wurde 1981, in der alten BRD 1987 durchgeführt. Die erste Zählung nach der Wiedervereinigung Deutschlands und die erste gemeinsame Volkszählung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union fand mit Stichtag 9. Mai 2011 als Zensus 2011 statt. Erst damit wurde für die amtliche Einwohnerzahl in Deutschland eine neue Fortschreibungsgrundlage geschaffen (s. Kurzmitteilung [„Zensus 2011: Erste Ergebnisse und Ablauf“](#), ePaper vom 31. Mai 2013). Umfangreiche Informationen zum diesjährigen Zensus 2022 sind auf den Seiten des Statistischen Bundesamtes unter www.zensus2022.de zu finden.

Rechtsgrundlagen

Die EU verpflichtet ihre Mitgliedstaaten zur Erfassung der amtlichen Bevölkerungszahlen sowie weiterer Zensusmerkmale (s. Verordnung (EG) Nr. 763/2008). Der dazu im 10-jährigen Turnus stattfindende EU-weite Zensus ist das größte Projekt der amtlichen Statistik zur Erhebung von Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungsdaten und wurde zuletzt im Jahr 2011 durchgeführt. Durch das gemeinsame Erhebungsjahr und den vorgegebenen Fragenkatalog waren die erhobenen Daten der einzelnen Länder zum ersten Mal untereinander vergleichbar. Eigentlich sollte der nächste Zensus gemäß Zensusvorbereitungsgesetz 2021 vom 03.03.2017 und des Zensusgesetz 2021 vom 26.11.2019 auch in Deutschland nach den europarechtlichen Vorgaben im Jahr 2021 (zum Stichtag 16. Mai 2021) erfolgen, wurde aber kurzfristig am 10.12.2020 per „Gesetz zur Verschiebung des Zensus“ aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie um ein Jahr verschoben. Um die Verpflichtungen für das von der EU geforderte Jahr 2021 zu erfüllen, werden die Ergebnisse des Zensus 2022 für die Lieferungen an die EU auf den 31. Dezember 2021 zurückgerechnet.

Datenschutz

Beim Zensus gelten strenge Datenschutzregeln entsprechend der DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG), dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) und dem Bayerischen Statistikgesetz (BayStatG). Nach § 16 BStatG sind alle im Rahmen des Zensus festgestellten Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von den bediensteten Personen, die mit der Durchführung des Zensus betraut sind, sowie von den Erhebungsbeauftragten geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Die beim Zensus erhobenen Daten sind vor Einsicht und Zugriff Dritter geschützt. Die Daten fließen stets nur in eine Richtung - hin zur amtlichen Statistik. Die Erhebungsstelle ist mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen räumlich und personell von den anderen Bereichen der kommunalen Verwaltung abgeschottet. Die im Rahmen des Zensus erhobenen Einzeldaten dienen ausschließlich statistischen Zwecken und dürfen weder an private noch an staatliche Institutionen weitergegeben werden und auch nicht für andere Aufgaben der Verwaltung verwendet werden (Rückspielverbot).

Kontaktdaten zum Zensus 2022:

Zensus-Auskunftsdienst

Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Straße 95
90762 Fürth
0911 / 21552 87000
zensus2022@statistik.bayern.de
www.zensus2022.de/kontakt

Gebäude- und Wohnungszählung

Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Straße 95
90762 Fürth
0911 / 21552 87400
info@statistik.bayern.de
www.zensus2022.de/kontakt

Zensus-Erhebungsstelle

der Stadt Augsburg
Bahnhofstr. 18 1/3
0821 / 324-6880
zensus2022-ehst@augzburg.de



Was ist neu beim Zensus?

Die traditionelle Form einer Volkszählung als Vollbefragung wurde bereits für den Zensus 2011 – vor allem aus Kosten- und Akzeptanzgründen – durch das aktuelle, überwiegend registergestützte Verfahren ersetzt. Dabei werden vorhandene Daten aus Verwaltungsregistern (z. B. des Melderegisters) genutzt und mit einer stichprobenbasierten Haushaltebefragung, einer Erhebung von Sonderbereichen (Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnheime; z. B. Studierendenwohnheime, Justizvollzugsanstalten oder Alten- und Pflegeheime) sowie einer Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) kombiniert. Bei der GWZ im Rahmen des Zensus 2022 werden außerdem erstmals Fragen zu Nettokaltmiete, Energieträger der Heizung sowie Dauer und Gründe eines Leerstands gestellt.

Zweck und Ablauf des Zensus

Mit dem Zensus wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. In erster Linie werden hierfür Daten aus Verwaltungsregistern genutzt, sodass die Mehrheit der Bevölkerung keine Auskunft leisten muss.

Aus den Melderegistern werden z. B. die Merkmale Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Wohnstatus (Hauptwohnung / Nebenwohnsitz) verwendet. Die Erhebung in den Haushalten dient hauptsächlich der Korrektur der Ergebnisse aus den Melderegistern durch Ermittlung von Fehlbeständen und Karteileichen: Fehlbestände sind nicht an einer Anschrift gemeldete Personen, die jedoch zum Stichtag dort gewohnt haben; als Karteileichen gelten gemeldete Personen, die dort aber nicht mehr wohnen. Aus den Ergebnissen erfolgt über eine Hochrechnung die Bestimmung der amtlichen Einwohnerzahl. Außerdem werden Merkmale abgefragt, die nicht in Registern zu finden sind. Zur Prüfung der Qualität der festgestellten Einwohnerzahl werden in einer Wiederholungsbefragung ab Juni 2022 bis zu 4 % der Adressen als Unterstichprobe herangezogen und nochmals befragt.

Da es für Gebäude und Wohnungen in Deutschland kein flächendeckendes Register gibt, werden zur Erfassung der Wohngebäude und Wohnungen alle Haus- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer befragt. Neben Größe und Alter des Objekts, werden zum ersten Mal auch Angaben zur Nettokaltmiete sowie Leerstand und Gründe dafür erfragt. Zur Teilnahme an dieser Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) fordern die Statischen Landesämter alle Eigentümer per Post auf. Der Online-Fragebogen für die GWZ steht bereits seit 9. Mai für die Befragten zur Verfügung. Die Erfassung aller Gebäude und Wohnungen in Kombination mit den erhobenen Informationen zu Haushalten und Familien ermöglicht es, die Wohnsituation von Haushalten und Familien auszuwerten. Die Ergebnisse dienen zudem der Qualitätssicherung bei der Haushaltebefragung.

Diese aufwändige Vorgehensweise ist erforderlich, da in Deutschland die so ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen Grundlage für zahlreiche rechtliche Regelungen sind. Sie sind Richtgröße für die Einteilung der Wahlkreise und Wahlbezirke, der Verteilung der Länderstimmen im Bundesrat, der Berechnung der Sitze in den Gemeinderäten sowie der Besoldung von Wahlbeamten. Vor allem werden aber auch Ausgleichszahlungen wie der kommunale Finanzausgleich oder der Länderfinanzausgleich bis hin zu EU-Fördermitteln pro Kopf berechnet. Außerdem werden die amtlichen Einwohnerzahlen als Hochrechnungsrahmen und Bezugsgröße in verschiedenen Statistiken verwendet. Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl ist daher auch das „Ziel 1“ beim Zensus 2022 sowie Grundlage für die Fortschreibung der Einwohnerzahlen für die Zeit zwischen zwei Volkszählungen.

Erhebungsstellen und Erhebungsbeauftragte

Zur Durchführung des Zensus wurden in den Landkreisen und kreisfreien Städten Erhebungsstellen eingerichtet, in denen aus den Adressen der Stichprobe Erhebungsbezirke mit bis zu 150 zu befragenden Personen definiert wurden. Die Erhebungsstelle kümmert sich um die Anwerbung, Betreuung, Schulung und Koordination der sogenannten Erhebungsbeauftragten, kontrolliert die Erhebungsunterlagen und mahnt säumige auskunftspflichtige Bürgerinnen und Bürgern. Sie muss räumlich, technisch und personell von der kommunalen Verwaltungsstelle abgeschottet sein.



Die Befragungen selbst erfolgen grundsätzlich durch ehrenamtliche Interviewerinnen und Interviewer (Erhebungsbeauftragte). Bundesweit wurden hierfür rund 100.000 Personen angeworben.

Durchführung der Erhebungen

In der Stadt Augsburg sind seit dem 15. Mai 2022 über 200 Erhebungsbeauftragte unterwegs, um Kontakt mit den Haushalten der Stichprobe aufzunehmen. Die Erhebungsbeauftragten sind speziell dafür ausgewählt und geschult, können sich als solche ausweisen und sind gesetzlich auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses sowie zur Geheimhaltung der Erkenntnisse aus ihrer Tätigkeit verpflichtet. Die Befragungen erfolgen nach den geltenden gesetzlichen Infektionsschutzvorgaben und unter strikter Anwendung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Die zusätzlichen Fragen, beispielsweise zu Bildung und Erwerbstätigkeit, sind die EU-weit erhobenen Merkmale, die in Deutschland als „Ziel 2“ des Zensus 2022 festgelegt wurden.

Laut Statistischen Bundesamt sollen die Befragten diese Fragen entweder mit dem Interviewer oder bequem selbstständig auf dem Computer, Smartphone oder Tablet über einen Online-Fragebogen ausfüllen können. Dies gilt als ressourcenschonender, da weniger Papier-Fragebogen auch ein geringeres Versandaufkommen und dadurch weniger CO₂-Ausstoß bedeuten.

Die Online-Zugangsdaten für die Personenerhebung in Privathaushalten können auf Wunsch von den Erhebungsbeauftragten übergeben werden, nachdem diese die für die reine Existenzfeststellung der Einwohnerzahl notwendigen Merkmale erhoben haben.

Für die eigentliche Datenerhebung gilt ohnehin „Online First“, da bei der Haushaltebefragung Papierfragebogen nur noch in Ausnahmefällen genutzt und die Daten digital mit einem Tablet erfasst werden.

Für die Befragung ist es nicht notwendig, dass Erhebungsbeauftragte die Wohnung der Befragten betreten. Wenn es nicht anders möglich ist, können die Fragen zur Existenzfeststellung auch kontaktarm telefonisch beantwortet werden.

Die Befragten bei der Gebäude- und Wohnungszählung können und sollen den Fragebogen standardmäßig selbstständig Online ausfüllen. Die Online-Zugangsdaten (Zugangsnummer und Aktivierungscode) hierfür wurden den Befragten bereits ab April postalisch zugestellt.

Auskunftspflicht

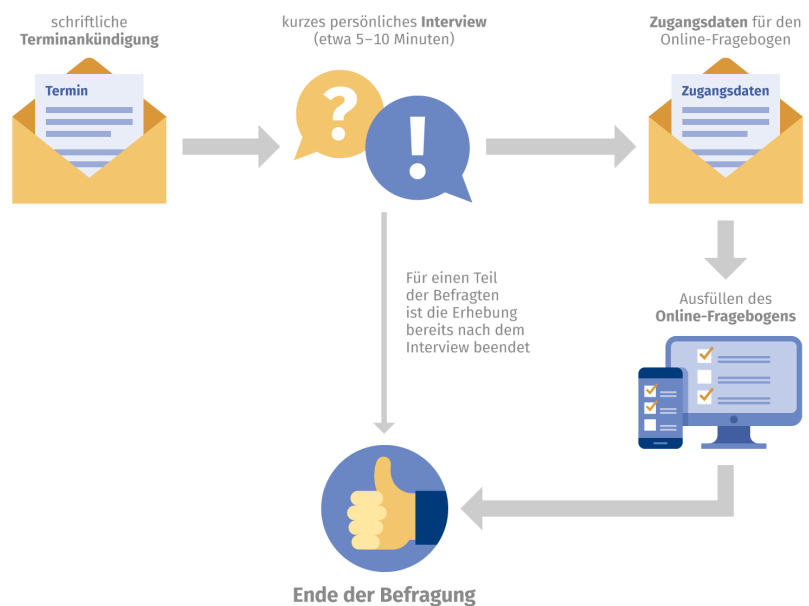
Für sämtliche Erhebungsteile besteht Auskunftspflicht. Generell besteht aber die Möglichkeit, dass Fragen nicht von jedem persönlich, sondern stellvertretend durch ein anderes Haushaltsmitglied beantwortet werden können. Für Haushaltsmitglieder, die nicht selbst Auskunft geben können, muss sogar ein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied die Angaben zu dieser Person erteilen. Wenn eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgt, dann wird durch die Erhebungsstelle ein Mahnverfahren eingeleitet, das bis zur Festsetzung von Zwangsgeldern führen kann.

Für den nächsten Zensus 2031 ist ein echter Registerzensus ohne Befragungen geplant. Für diesen sollen die Daten dann aus den Themenbereichen Bevölkerung, Gebäude und Wohnungen, Haushalte und Familien sowie Arbeitsmarkt und Bildung vom Statistischen Bundesamt weitgehend automatisiert festgestellt werden.

Ergebnisbereitstellung

Die Daten werden nur anonymisiert ausgewertet. Dabei werden die Daten zusammengefasst, Summen gebildet und Durchschnitte berechnet, so dass keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind. Aufgrund der Verschiebung um ein Jahr muss diesmal beim Bundesamt die Aufbereitung und Auswertung der Zensus-Daten schneller erfolgen als beim Zensus 2011, damit die Daten zur Erfüllung der Berichtspflichten noch rechtzeitig an die EU gemeldet werden können. Im November 2023 sollen daher alle Ergebnisse des Zensus veröffentlicht werden.

Ablauf der Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen beim Zensus 2022



Kosten des Zensus

Nachdem der Zensus 2011 noch mit 710 Millionen kalkuliert wurde, werden sich die Gesamtkosten des Zensus 2022 nach derzeitiger Kalkulation voraussichtlich auf mehr als 1,5 Milliarden Euro belaufen, darunter allein 1,18 Milliarden Euro für die aktuell laufende Durchführung des Zensus. Von den Kosten entstehen 566 Millionen Euro beim Bund und 942 Millionen Euro bei den Ländern. Zusätzlich hat die Verschiebung um ein Jahr laut Gesetzesbegründung Kosten von 136,5 Millionen Euro verursacht, davon 62,9 Millionen Euro Mehrausgaben beim Bund und 73,6 Millionen Euro bei den Ländern. Den Auskunftspflichtigen selbst sollen durch den Zensus aber keine Kosten entstehen.

Danksagung

Das Amt für Statistik und Stadtforschung bedankt sich an dieser Stelle bereits jetzt ganz herzlich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die ihrer Auskunftspflicht direkt nachkommen, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erhebungsstelle und vor allem bei den Erhebungsbeauftragten, ohne die ein reibungsloser Ablauf nicht möglich wäre.

Abgrenzung des Zensus 2022 zu anderen aktuell laufenden amtlichen Erhebungen

Abgrenzung zum Mikrozensus

Neben dem „großen“ Zensus, der die frühere „Volkszählung“ abgelöst hat, gibt es noch den kleinen „Mikrozensus“, bei dem jährlich rund 810.000 Personen in etwa 370.000 privaten Haushalten und Gemeinschaftsunterkünften und damit rund 1 Prozent der Bevölkerung in Deutschland befragt werden. Dieser beinhaltet Themen wie Familie, Lebenspartnerschaft, Wohn- und Lebenssituation, Einkommen, Beruf und Ausbildung oder Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, wobei EU-weit gestellte Fragen zur Arbeitsmarktbeteiligung in den Mikrozensus integriert sind. Die Erhebung für den Mikrozensus ist damit inhaltlich deutlich umfangreicher als die des Zensus. Seit 2020 besteht die Befragung aus einem verkürzten Kernfrageprogramm und weiteren Erhebungsteilen. Die Fragen des Kernprogramms werden allen zufällig ausgewählten Haushalten gestellt. Die Fragen der weiteren Erhebungsteile werden nur einem Teil der Mikrozensus-Haushalte – den sogenannten Unterstichproben – gestellt. Jeder Haushalt ist höchstens in einer der Unterstichproben zu finden. Allerdings kann ein Haushalt sowohl in der Stichprobe des Mikrozensus als auch beim Zensus 2022 und sogar auch in der Zensus-Wiederholungsbefragung sein und somit bis zu dreimal befragt werden. Der Mikrozensus wird vom Bayerischen Landesamt für Statistik durchgeführt und ist völlig unabhängig von Zensus 2022. Ausführliche Informationen zum Mikrozensus und Antworten auf häufige Fragen sind unter www.mikrozensus.de zu finden.

Abgrenzung zur Erhebung für die Grundsteuerreform

Dieses Jahr gibt es außerdem eine zeitliche Überschneidung der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) im Rahmen des Zensus 2022 mit den „Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte“ (kurz Grundsteuererklärung oder Feststellungserklärung) im Rahmen der Grundsteuerreform. In beiden Fällen sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, jeweils Auskunft über ihre Immobilie(n) zu erteilen. Informationen von den Finanzverwaltungen der Länder und des Bundes zur neuen Grundsteuer können unter www.grundsteuerreform.de abgerufen werden, Erläuterungen vom Bayerischen Landesamt für Steuern zur Umsetzung in Bayern unter www.grundsteuer.bayern.de.

Die Grundsteuererklärungen sind unabhängig von der Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus 2022. Aus Datenschutzgründen können die Erhebungen nicht zusammengelegt werden. Die erhobenen Daten der Gebäude- und Wohnungszählung werden ausschließlich für die Belange des Zensus 2022 verwendet und zum schnellstmöglichen Zeitpunkt anonymisiert. Sie dürfen auch nicht zur Kontrolle der bei der Grundsteuer gemachten Angaben genutzt werden. Dies ist durch das sogenannte Rückspielverbot gewährleistet, das eine Weitergabe von Daten, die im Zuge der Zensus-erhebung 2022 erhoben wurden, an andere staatliche Stellen untersagt. Auch hier sind also Zensus und Grundsteuererklärung völlig unabhängig voneinander und verfolgen unterschiedliche Ziele, auch wenn ähnliche Inhalte abgefragt werden.